

VERORDNUNG

über die Festsetzung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren sowie Wasserabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt

gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt vom 07.10.2025:

PRÄAMBEL

Die Stadt Wiener Neustadt ist eine Stadt mit großer Bevölkerungsdynamik. Die jährlichen Zuwachsraten liegen deutlich über jenen des Bundeslandes Niederösterreich und auch deutlich über jener der Republik Österreich. In Anlehnung und Ausübung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, im Speziellen § 1, § 3 und § 4 dieses Gesetzes, ist die Stadt Wiener Neustadt daran interessiert, im Wege der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Art der vorzuschreibenden Gebühren aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung der Stadt Wiener Neustadt zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen, welcher Art auch immer, anhalten soll. Speziell als stark wachsende Region sieht sich die Stadt Wiener Neustadt hier einer besonderen Verantwortung ausgesetzt und ist bemüht dieser bestmöglich gerecht zu werden. Die Stadt Wiener Neustadt legt dementsprechend sämtliche Gebühren überwiegend verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Insbesondere orientiert sich die Stadt Wiener Neustadt an den Grundsätzen des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips:

1. Schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt sollen vermieden werden. Einwirkungen, welche das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen, sollen so gering wie möglich gehalten werden.
2. Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sollen so gering wie möglich gehalten werden.
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) sollen geschont und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.
4. Die nachhaltige Nutzung von vorhandenen Anlagen, vor allem jener die dem öffentlichen Gebrauch unterliegen oder zur Verfügung stehen, soll gefördert werden.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und auch durch die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird die Erreichung dieser Ziele wie folgt positiv beeinflusst:

Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht. Speziell im Hinblick auf potentielle Auswirkungen des Klimawandels soll hier nach und nach der Verbrauch auf ein absolutes Minimalerfordernis reduziert werden. Vor allem bei Neu- und Umbauten im Einfamilienhausbereich im Stadtgebiet soll unter anderem erwirkt werden, dass bereits bei der Anlage von Gärten auf ein Konzept geachtet wird, welches möglichst wassersparend ausgelegt ist (z.B. Schwimmbiotope anstelle von Pools, welche jährlich neu zu befüllen sind oder Einbau von Regenwasserzisternen). Durch den sorgsamsten Umgang mit der Ressource Wasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Wasserversorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau, etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

I. Abschnitt

Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und von Wassergebühren

(1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idgF. folgende Wasserversorgungsabgaben zu erheben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**

(2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund der Ermächtigung des jeweils geltenden FAG, folgende Wassergebühren zu erheben:

- a) Bereitstellungsgebühren**
- b) Wasserbezugsgebühren**

II. Abschnitt

Wasserabgabenordnung

Auf Grund des § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird folgende Wasserabgabenordnung erlassen:

§ 1

Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben und der Ergänzungsabgaben

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Ergänzungsabgabe wird gemäß § 6 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit EUR 13,70 festgesetzt.
- (2) Der Berechnung des Einheitssatzes sind Gesamtbaukosten von EUR 68.832.300,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 251.121,00 m zu Grunde gelegt.

- (3) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den Wasserversorgungsabgaben berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 2 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 zu entrichten.

§ 3 Sonderabgabe

- (1) Ist wegen der Zweckbestimmung der auf einer anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten oder infolge von Neu-, Zu- oder Umbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten und muss deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden, so ist neben der Anschlussabgabe auch eine Sonderabgabe zu entrichten.
- (2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 12,00 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühren betragen:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EUR/Jahr
3	EUR 12,0000	EUR 36,00
7	EUR 12,0000	EUR 84,00
12	EUR 12,0000	EUR 144,00
17	EUR 12,0000	EUR 204,00
25	EUR 12,0000	EUR 300,00
35	EUR 12,0000	EUR 420,00
45	EUR 12,0000	EUR 540,00
55	EUR 12,0000	EUR 660,00
65	EUR 12,0000	EUR 780,00
75	EUR 12,0000	EUR 900,00
85	EUR 12,0000	EUR 1.020,00
95	EUR 12,0000	EUR 1.140,00
105	EUR 12,0000	EUR 1.260,00
115	EUR 12,0000	EUR 1.380,00
125	EUR 12,0000	EUR 1.500,00
135	EUR 12,0000	EUR 1.620,00
145	EUR 12,0000	EUR 1.740,00
155	EUR 12,0000	EUR 1.860,00
165	EUR 12,0000	EUR 1.980,00
175	EUR 12,0000	EUR 2.100,00
185	EUR 12,0000	EUR 2.220,00
195	EUR 12,0000	EUR 2.340,00
205	EUR 12,0000	EUR 2.460,00
215	EUR 12,0000	EUR 2.580,00
225	EUR 12,0000	EUR 2.700,00
235	EUR 12,0000	EUR 2.820,00
245	EUR 12,0000	EUR 2.940,00
255	EUR 12,0000	EUR 3.060,00
265	EUR 12,0000	EUR 3.180,00
275	EUR 12,0000	EUR 3.300,00
285	EUR 12,0000	EUR 3.420,00
295	EUR 12,0000	EUR 3.540,00
305	EUR 12,0000	EUR 3.660,00
315	EUR 12,0000	EUR 3.780,00
325	EUR 12,0000	EUR 3.900,00
335	EUR 12,0000	EUR 4.020,00
345	EUR 12,0000	EUR 4.140,00
355	EUR 12,0000	EUR 4.260,00
365	EUR 12,0000	EUR 4.380,00
375	EUR 12,0000	EUR 4.500,00
385	EUR 12,0000	EUR 4.620,00
395	EUR 12,0000	EUR 4.740,00

- (3) Die Bereitstellungsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Bereitstellungsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 5 Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr)

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als Verbrauch angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (2) Die Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser wird mit EUR 1,8700 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Wasserbezugsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 Ablesungszeitraum

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt einmal im Jahr. Der Ablesungszeitraum beträgt demnach ein Jahr. Er beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Entrichtung der Wassergebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassergebühren gelten die Bestimmungen des § 15 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.
- (2) Die Wassergebühren werden auf Grund einer einmaligen Ablesung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Die Bezahlung der Wassergebührenschild hat in Teilbeträgen vierteljährlich zu erfolgen, und zwar

**für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.**

Auf Grund der Ablesung ist jeweils bis zum 15. Jänner die Gebührenschild für das abgelaufene Kalenderjahr zu ermitteln und dem Abgabepflichtigen bekannt zu geben. Die Gebührenschild ist um die bereits geleisteten Teilbeträge zu berichtigen. Die Abrechnung hat mit Abgabenbescheid zu erfolgen, wobei Forderungen dem Abgabepflichtigen vorzuschreiben und Überzahlungen dem Abgabepflichtigen gutzuschreiben sind. Gleichzeitig sind dem Abgabepflichtigen in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der im laufenden Kalenderjahr

zu entrichtenden Teilbeträge vorzuschreiben, wobei die Teilbeträge in gleicher Höhe festzusetzen sind.

§ 8 Veränderungsanzeige

Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, sind binnen zweier Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabepflichtigen der Stadt Wiener Neustadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht


Zur Ermittlung der für den Wasserbezug und die Abgabebemessung wesentlichen Grundlagen sind von den Liegenschaftseigentümern Erhebungsbögen auszufüllen und der Stadt Wiener Neustadt zu übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen


- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabesatz anzuwenden.

Wiener Neustadt, 7. Oktober 2025

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Gesamtprotokoll

 **Verordnung Wassergebühren ab 01.01.2026** 20251031_GBII2_Verordnung Wassergebühren ab 01.01.2026

Ersteller	Daniela Kopecky <kopeckd1>	Erstellt am	13.10.2025 07:18
Gültigkeitszeiten	13.10.2025 00:00 – 30.10.2025 23:59		
Anzahl Aufrufe	0	Anzahl Downloads	0

Aushang geöffnet (tgl.)

Datum

Klicks



No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Aushang heruntergeladen (tgl.)

Datum

Downloads



No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Alle Aktivitäten (letzte 14 Tage)

Datum

⌵ ▼ Display

Aktion



No data

Alle Änderungen

Amtstafel - Dokument hinzugefügt

13.10.2025 07:18:20, *Daniela Kopecky*

Name	Verordnung Wassergebühren ab 01.01.2026
Gültig ab	13.10.2025
Gültig bis	30.10.2025
Beschreibung	20251031_GBII2_Verordnung Wassergebühren ab 01.01.2026